

Wann muss ich bezahlen?

Die Praxisgebühr beim Zahnarzt.



Mit der Gesundheitsreform fällt seit Januar 2004 für alle gesetzlich Versicherten beim Arztbesuch eine Praxisgebühr von 10 Euro im Quartal an. Mit dieser soll das Gesundheitssystem entlastet und die medizinische Versorgung gesichert werden. In den Arztpraxen wird deshalb die Praxisgebühr eingesammelt und an die Krankenkassen weitergeleitet. Für Zahnarztbesuche gibt es in puncto Praxisgebühr und Kosten allerdings besondere Regelungen, über die wir Sie in dieser Reportage aufklären möchten.

Generell gilt, dass der Zahnarztbesuch losgelöst von anderen Arztbesuchen betrachtet werden muss. Es ist zum Beispiel nicht möglich, dass der Hausarzt eine Überweisung zum Zahnarzt ausstellt und umgekehrt der Zahnarzt auch keine Überweisung für andere Ärzte – außer Kieferorthopäden, Mund- Kiefer- oder Gesichtschirurgen - ausstellen darf. Dies wirkt sich daher auch auf die Praxisgebühr aus. War man im Quartal bereits beim Hausarzt, muss beim Zahnarztbesuch dennoch eine Praxisgebühr bezahlt werden. Allerdings nicht immer.

Sie fällt nicht an:

- bei Personen, die jünger als 18 Jahre sind
- wenn man eine Überweisung eines anderen Zahnarztes aus diesem Quartal vorlegen kann

- wenn eine Zuzahlungsbefreiung mit der Krankenkasse vereinbart wurde

Des Weiteren sind die zwei Vorsorgeuntersuchungen im Jahr von der Praxisgebühr befreit – wer hier also nur seine Zähne kontrollieren lässt, muss nichts bezahlen. Im Rahmen der Kontrolluntersuchungen ist der Zahnarzt verpflichtet, einige festgelegte diagnostische und präventive Leistungen durchzuführen, ohne dass die Gebühr zu entrichten ist.

Zu diesen Leistungen zählen:

- Zahnsteinentfernung (einmal pro Jahr)
- Röntgenaufnahme zu Diagnosezwecken
- Vitalitätsprobe der Zähne
- Untersuchung auf Zahnfleischerkrankungen
- Ist darüber hinaus allerdings eine

Behandlung notwendig, wenn bspw. Karies entdeckt wird, der entfernt werden muss, fällt die Praxisgebühr wieder an.

Ist ein Zahnarztbesuch akut und daher der Besuch beim Notdienst nötig, ist dort die Praxisgebühr zu entrichten – es sei denn Sie können vom selben Quartal die Quittung Ihres Zahnarztes vorweisen. Zahlen Sie beim Notdienst, verwahren Sie bitte diese Quittung. Falls in diesem Quartal noch einmal ein Besuch bei Ihrem Zahnarzt nötig ist, können Sie dort wiederum die Quittung vom zahnärztlichen Notdienst vorzeigen und müssen die Praxisgebühr nicht mehr zahlen.

Können Sie die 10 Euro nicht bezahlen, ist der Zahnarzt nicht verpflichtet, Sie zu behandeln. Besteht allerdings akute Behandlungsbedürftigkeit (z. B.



starke Schmerzen) darf ein Zahnarzt die Behandlung nicht ablehnen. Die Gebühr von 10 Euro muss dann aber im Nachhinein bezahlt werden.

Ist eine zahnärztliche Behandlung nötig, während Ihr Zahnarzt gerade Urlaub macht, ist es kein Problem diese bei seinem Vertreter durchführen zu lassen und dort die Praxisgebühr zu bezahlen. Möchten Sie dann zur Weiterbehandlung wieder zu Ihrem regulären Zahnarzt gehen, müssen Sie dort lediglich die Quittung vorweisen.

Überweisungen und Quittungen müssen jeweils dem Quartal entsprechen, in welchem auch die Praxisgebühr anfällt. Damit die Gebühr nicht bezahlt werden muss, muss man den aktuellen Nachweis sofort vorzeigen. Eine Rückzahlung der 10 Euro ist nicht möglich, wenn im Nachhinein Überweisungen, Quittungen oder Zahlungsbefreiungen vorgelegt werden.

Es kann vorkommen, dass aufwändigere Behandlungen sich über das Quartal hinaus ziehen und z. B. im Rahmen der Gewährleistung etwas nachgebessert werden muss. In die-

sen Fällen muss die Praxisgebühr nicht erneut gezahlt werden. Sind allerdings neben der Nachbesserung andere Behandlungen nötig, muss sie bezahlt werden.

Auch im Falle eines Arbeitsunfalls ist eine Praxisgebühr nicht fällig, denn diese bezieht sich nur auf die Krankenversicherung und nicht auf die gesetzliche Unfallversicherung. Passiert ein Arbeitsunfall und eine zahnärztliche Behandlung ist notwendig, rechnet der Zahnarzt anschließend direkt mit der Berufsgenossenschaft ab. Eine Gebühr für die Krankenkasse entsteht hierbei nicht und auch eine Vorlage der Versichertenkarte ist nicht erforderlich. Sind allerdings Behandlungen nötig, die nichts mit dem Unfall zu tun haben, sind Sie zur Zahlung der Gebühr wieder verpflichtet.

Wer seine Zähne also gut pflegt und trotzdem zweimal im Jahr zu den Vorsorgeterminen geht, muss also nicht zwangsläufig eine Praxisgebühr bezahlen. Achten Sie darauf, wenn Sie zahlen mussten, die Quittung aufzuheben, damit Sie sie ggf. vorweisen können.

Fazit:

- Nicht immer muss beim Zahnarzt eine Praxisgebühr bezahlt werden!
- Heben Sie Quittungen der bezahlten Praxisgebühr auf.
- Überweisungen und Quittungen gelten nur vierteljährlich.
- Nachträglich kann man bezahlte Praxisgebühren nicht zurückverlagen.



Webtipps:

- www.zahnportal.de – Ihr Treffpunkt für gesunde Zähne
- www.kqv.de – Versicherungen rund um Zahnerhalt und Zahnersatz